## **Nomos Handkommentar**

Erdemir [Hrsg.]

# Jugendschutzgesetz

JuSchG | StGB | MStV



### **Nomos Handkommentar**

Prof. Dr. Murad Erdemir [Hrsg.]

## Jugendschutzgesetz

JuSchG | StGB | MStV

Prof. Dr. Anna K. Bernzen, Universität Regensburg | Prof. Roland Bornemann, Rechtsanwalt, Ottobrunn; Universität Mainz | Dr. Benjamin Dankert, B.A., Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen | Dr. Stephan Dreyer, Leibniz-Institut für Medienforschung, Hans-Bredow-Institut (HBI) | Sarah Ehls, B.A., Universität Göttingen | Prof. Dr. Murad Erdemir, Medienanstalt Hessen; Universität Göttingen | Henning Mellage, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen | Dr. Jan Mertens, LL.M. (Auckland), Studieninstitut des Landes Niedersachsen (SiN) | Philipp Sümmermann, LL.M. (Köln/Paris I), Rechtsanwalt, Köln | Dr. Jörg Ukrow, LL.M. Eur., Landesmedienanstalt Saarland | Dr. Raphael Wager, Rechtsanwalt, München | Kerstin Waldeck, Medienanstalt Hessen



Zitiervorschlag: HK-JuSchG/Bearbeiter § ... Rn. ... HK-JuSchG/Bearbeiter StGB § ... Rn. ... HK-JuSchG/Bearbeiter MStV § ... Rn. ...

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8329-6947-9

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

<sup>1.</sup> Auflage 2024

#### Vorwort

Junge Menschen verdienen unsere ungeteilte Aufmerksamkeit, unsere Wertschätzung und unseren besonderen Schutz – dies gilt auch und gerade in der Öffentlichkeit und im Bereich der Medien. Der vorliegende Kommentar will allen, die sich dieser wertvollen Gemeinschaftsaufgabe widmen, ein zuverlässiger, praxistauglicher und unverzichtbarer Begleiter sein. Denn die Autorinnen und Autoren entwickeln nicht nur konkrete Lösungsvorschläge für den Umgang mit dem grundlegend reformierten Jugendschutzgesetz. Sie zeigen zudem Wege und Möglichkeiten auf, wie verfassungskonformer Jugendmedienschutz in Zeiten der Digitalisierung der Gesellschaft gelingen kann.

Dabei beschränkt sich das vorliegende Werk nicht auf die Kommentierung des Jugendschutzgesetzes. Diese ist vielmehr eingebettet in einen Kontext, der vor allem die Schnittstellen mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag aufzeigt. Eine eigenständige Erläuterung erfahren die Regelungen aus dem Strafgesetzbuch und dem Medienstaatsvertrag, soweit diese das Jugendschutzgesetz tangieren. Zudem sind die Autorinnen und Autoren nicht nur Zeugen der aktuellen Gesetzgebung. Sie werfen auch einen vorausschauenden Blick auf die potenziellen Auswirkungen des Durchführungsgesetzes zum Digital Services Act (DSA) auf das deutsche Jugendmedienschutzrecht.

Allen Autorinnen und Autoren danke ich für ihre profunden Beiträge sehr herzlich. Ebenso herzlicher Dank gebührt Dr. Marco Ganzhorn vom Nomos Verlag für die wie immer vorzügliche Betreuung. Gerne zitiere ich deshalb wörtlich aus meinem Vorwort zum Handbuch "Das neue Jugendschutzgesetz": Es ist ein seltener Glücksfall, als Herausgeber einen solchen Lektor, gleichermaßen fachlich versiert wie menschlich zugewandt, an seiner Seite zu wissen.

Was hier mit dem ersten originären Kommentarwerk zum Jugendschutzgesetz seinen Anfang nimmt, ist gewiss noch nicht perfekt. Kritische Anmerkungen und Anregungen aus der Leserschaft sind jederzeit herzlich willkommen.

Kassel, im Oktober 2023

Murad Erdemir

#### **Alternatives Vorwort**

Hey, Film-Enthusiasten, Regelschöpfer und Regelanwender!

Willkommen zur Erstauflage des neuen Handkommentars zum aufsehenerregenden Jugendschutzgesetz – einer wilden Fahrt durch das reformierte Gesetz, wie ihr es noch nie erlebt habt! Hier präsentieren wir euch den ultimativen Thriller der juristischen Welt, bei dem keine Regel unkommentiert bleibt.

Das Jugendschutzgesetz ist das Drehbuch des Lebens für unsere jüngsten Helden und Heldinnen, und wir sind die Regisseure und Regisseurinnen, die ihnen dabei helfen, die Rolle ihres Lebens zu spielen, ohne von den bösen Buben und schurkischen Szenen in der Medienwelt fehlgeleitet zu werden.

In diesem Kommentar lüften wir die Geheimnisse hinter den Kulissen der Reform: Actiongeladene Verfolgungsjagden durch den Schutz der persönlichen Integrität Minderjähriger, explosive Alterskennzeichnungen für Filmund Spielplattformen, bombastische Anbieterpflichten zur Implementation von Vorsorgemaßnahmen und vieles mehr.

Hier geht es um mehr als nur ein bisschen Knalleffekt – es geht darum, das Publikum mitzunehmen auf einer epischen Reise durch gesetzliche Wendungen, die so schockierend sind wie die besten Plot Twists auf der Leinwand.

Mit einem Auge in die Zukunft gerichtet wissen wir bereits, dass die Fortsetzung in Form des Digital Services Act (DSA) eine völlig neue Dimension des Nervenkitzels bringen wird. Also haltet euch fest, denn diese wilde Fahrt durch das Jugendschutzgesetz hat gerade erst begonnen!

In Respekt vor der Kunst Quentin Tarantinos!

Kassel, im Oktober 2023

Autor: ChatGPT

Prompts: Murad Erdemir

#### **Inhaltsverzeichnis** Vorwort 5 Alternatives Vorwort ..... Bearbeiterverzeichnis ..... 13 Allgemeines Literaturverzeichnis ..... 15 Abkürzungsverzeichnis ..... 21 Teil 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) Begriffsbestimmungen ..... § 1 29 § 2 Prüfungs- und Nachweispflicht ..... 52 § 3 Bekanntmachung der Vorschriften ..... 66 Gaststätten **§** 4 80 § 5 Tanzveranstaltungen ..... 126 § 6 Spielhallen, Glücksspiele ..... 146 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe ...... § 7 200 Jugendgefährdende Orte ..... 8 8 234 Alkoholische Getränke 89 257 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren § 10 294 Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes ......... § 10a 343 Entwicklungsbeeinträchtigende Medien ..... € 10b 355 Filmveranstaltungen ..... 376 § 11 Bildträger mit Filmen oder Spielen ..... § 12 394 Bildschirmspielgeräte ..... § 13 430 Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen ......... § 14 435 § 14a Kennzeichnung bei Film- und Spielplattformen ..... 486 Jugendgefährdende Medien ..... § 15 530 **§ 16** Landesrecht 568 Zuständige Bundesbehörde und Leitung ..... § 17 582 Aufgaben ..... § 17a 596 Beirat ..... 612 € 17b Liste jugendgefährdender Medien ..... 622 § 18 Personelle Besetzung der Prüfstelle für jugendgefährdende § 19 Medien ..... 734 Vorschlagsberechtigte Verbände ..... 749 § 20 Verfahren der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien ..... § 21 757 Aufnahme periodisch erscheinender Medien in die Liste § 22 jugendgefährdender Medien ..... 789 Vereinfachtes Verfahren ..... 794 § 23 Führung der Liste jugendgefährdender Medien ..... § 24 803 § 24a Vorsorgemaßnahmen ..... 809

Überprüfung der Vorsorgemaßnahmen .....

§ 24b

§ 24c	Leitlinie der freiwilligen Selbstkontrolle	
§ 24d	Inländischer Empfangsbevollmächtigter	
§ 25	Rechtsweg	
§ 26	Verordnungsermächtigung	
§ 27	Strafvorschriften	
§ 28	Bußgeldvorschriften	
§ 29	Übergangsvorschriften	
§ 29a	Weitere Übergangsregelung	
§ 29b	Bericht und Evaluierung	
§ 30	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
	Teil 2	
	Strafgesetzbuch (StGB)	
§ 86	Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	
§ 86a	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	
§ 130	Volksverhetzung	
§ 130a	Anleitung zu Straftaten	
§ 131	Gewaltdarstellung	
§ 184	Verbreitung pornographischer Inhalte	
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte	
§ 184b, § 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Inhalte	
	Teil 3	
	Medienstaatsvertrag (MStV)	
§ 11	Gewinnspiele	
	Teil 4	
	Anlagen	
Anlage	1 Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes (DVO-JuSchG)	
Anlage	2 Ländervereinbarung über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen	
Anlage	3 Ländervereinbarung über die Freigabe und Kennzeichnung von Spielprogrammen (Entwurf)	
Anlage		
Anlage		

Anlage 6	Leitkriterien der USK für die jugendschutzrechtliche Bewertung von digitalen Spielen	1131
Anlage 7	Deskriptoren für Filme	1149
Anlage 8	Deskriptoren für Spielprogramme	1150
Anlage 9	Geschäftsordnung des Beirats der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)	1151
Anlage 10	Referentenentwurf Digitale-Dienste-Gesetz (Auszug)	1156
Stichworty	verzeichnis	1183

#### Bearbeiterverzeichnis

Prof. Dr. Anna K. Bernzen Juniorprofessorin für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Recht der Digitalisierung, Universität Regensburg §§ 24a, 24b, 24c JuSchG (zus. mit *Dreyer*)

Prof. Roland Bornemann

Rechtsanwalt, Ottobrunn; Honorarprofessor an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; Dozent für Medienstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht im Masterstudiengang Medienrecht (LL.M.) am Mainzer Medieninstitut

§§ 1, 16, 27, 28 JuSchG

Dr. Benjamin Dankert, B.A. Referent Aufsicht, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen §§ 15, 18, 21–24, 25, 26 JuSchG (zus. mit *Sümmermann*)

Dr. Stephan Dreyer

Senior Researcher für Medienrecht und Media Governance am Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI)

§§ 10a, 10b, 29, 29a, 29b, 30 JuSchG §§ 24a, 24b, 24c JuSchG

Sarah Ehls, B.A.

Georg-August-Universität Göttingen; Nebenamtliche Dozentin am Studieninstitut des Landes Niedersachsen (SiN); Prüferin bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen eV (FSF)

§§ 19, 20 JuSchG §§ 17, 17a, 17b JuSchG (zus. mit *Mertens*)

(zus. mit Bernzen)

Prof. Dr. Murad Erdemir (Hrsg.)

Direktor der Medienanstalt Hessen; Honorarprofessor an der Georg-August-Universität Göttingen; Dozent für Jugendmedienschutzrecht im Masterstudiengang Medienrecht (LL.M.) am Mainzer Medieninstitut

§§ 11, 12 JuSchG (zus. mit *Waldeck*) § 130 StGB (zus. mit *Wager*) §§ 130a, 131, 184, 184a, 184b, 184c StGB

Henning Mellage

Referent Aufsicht, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen § 2 JuSchG

Dr. Jan Mertens, LL.M. (Auckland)
Leiter Ausbildung des Studieninstituts des
Landes Niedersachsen (SiN); Prüfer und Juristischer Sachverständiger bei der Freiwilli-

gen Selbstkontrolle Fernsehen eV (FSF)

§§ 17, 17a, 17b JuSchG (zus. mit *Ehls*)

Philipp Sümmermann, LL.M. (Köln/Paris I) §§ 15, 18, 21–24, 25, 26 Rechtsanwalt, Köln **JuSchG** (zus. mit Dankert) Dr. Jörg Ukrow, LL.M. Eur. §§ 3-10, 24d JuSchG Stellv. Direktor der Landesmedienanstalt § 11 MStV Saarland (LMS); geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR); Mitglied im Landesprüfungsausschuss für Juristen des Saarlandes Dr. Raphael Wager § 13 JuSchG Rechtsanwalt, München § 14 JuSchG (zus. mit *Waldeck*) §§ 86, 86a StGB § 130 StGB (zus. mit *Erdemir*) Kerstin Waldeck §§ 11, 12 JuSchG Stelly. Direktorin und Justiziarin der Medi-(zus. mit *Erdemir*) enanstalt Hessen § 14 JuSchG (zus. mit Wager) § 14a JuSchG